Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 373
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 22. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2015) und **Antwort**

Hat Henkel den Berliner Verfassungsschutz noch unter Kontrolle?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Nach seinem gesetzlichen Auftrag sammelt der Verfassungsschutz Informationen über die in § 5 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) genannten Bestrebungen und Tätigkeiten und wertet diese aus. Dazu darf der Verfassungsschutz in begründeten Fällen die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 VSG Bln genannten nachrichtendienstlichen Mittel unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 bis 6 VSG Bln einsetzen. Bei den in der Antwort zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Drs. 17/15056 genannten Personenzusammenschlüssen handelt es sich nicht um solche der „Zivilgesellschaft“, sondern um Beobachtungsobjekte der Verfassungsschutzbehörde und Teile von diesen, einschließlich Untereinheiten, Untergliederungen und weiterer Teilstrukturen von Gruppen sowie Netzwerke und sonstige Gruppierungen ohne feste Organisationsstruktur, bei denen gemäß § 7 Absatz 1 VSG Bln tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der in § 5 Absatz 2 VSG Bln genannten Bestrebungen und Tätigkeiten vorliegen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Verfassungsschutz im Übrigen seine Tätigkeit auszuüben. Die Personen-zusammenschlüsse verteilen sich auf alle Phänomenbereiche. Eine Einteilung nach „Gefährdungstypen“ - wie der Fragesteller formuliert - erfolgt nicht. Gleiches gilt für sogenannte „Gefährdungseinschätzungen“ - wie der Fragesteller formuliert.

1. Wie rechtfertigt und begründet der Senat die in der beantworteten Schriftlichen Anfrage Drs. 17/15056 mitgeteilte Zahl von aktuell 700 Personenzusammenschlüssen der Zivilgesellschaft in Berlin, die vom Berliner Verfassungsschutz überwacht werden?

2. Wie viele dieser 700 Personenzusammenschlüsse werden jeweils welchen Gefährdungstypen zugeordnet und wie hat sich die Gefährdungseinschätzung jeweils seit 2011 verändert?

3. Mit welchen nachrichtendienstlichen Mitteln werden die genannten 700 Personenzusammenschlüsse jeweils überwacht und inwiefern sind die personellen und technischen Ressourcen des Berliner Verfassungsschutzes ausreichend, um eine Überwachung überhaupt vornehmen zu können?

4. Ist die Überwachung von 700 zivilgesellschaftlichen Personenzusammenschlüssen nach dem Bespitzelungsskandal zum Berliner Sozialforum (2002-2008) vor dem Hintergrund angemessen, dass die Überwachung des Berliner Sozialforums zu einer peinlichen Blamage des Berliner Verfassungsschutzes und des damaligen Innensenators Ehrhart Körting geführt hat?

Zu 1. bis 4.: Siehe Vorbemerkung.

5. Sieht sich Innensenator Frank Henkel an das von seinem Vorgänger gegebene Versprechen gebunden, in engen zeitlichen Abständen die Liste der vom Berliner Verfassungsschutz überwachten Personenzusammenschlüsse auf ihre Rechtfertigung und Angemessenheit zu überprüfen?
a) Wenn ja, wann wurde was überprüft?
b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Die Sammlung von Informationen über Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes und der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 bis 6 VSG Bln vorliegen, werden regelmäßig intern überprüft. Dazu gehören die Prüfung der Speicherung und Löschung der durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erhobenen personenbezogenen Daten nach § 8 Absatz 6 VSG Bln in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes sowie die jährliche Überprüfung der Relevanz des Beobachtungsobjekts, der tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 VSG Bln, der Auswertungsziele und des weiteren Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel. Die daraus resultierenden Beobachtungsobjekte werden dem Senator für Inneres und Sport jährlich zur Billigung vorgelegt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

6. Wie und in welchem Umfang ist der Innensenator bereit, den Mitgliedern des Innenausschusses/ Verfassungsschutzausschusses Einsicht in die Überwachungspraxis bzgl. der genannten 700 Personenzusammenschlüsse zu ermöglichen, um die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit dieser großflächigen und rechtlich fragwürdigen Überwachung parlamentarisch kontrollieren zu können?

Zu 6.: Die parlamentarische Kontrolle in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes obliegt gemäß Artikel 46a und 45 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung von Berlin, § 33 VSG Bln dem Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Art und Weise sowie der Umfang dieser Kontrolle richtet sich nach den §§ 34 und 35 VSG Bln.

7. Trifft es zu, dass innerhalb des Berliner Verfassungsschutzes die publizierte Zahl von 700 überwachten Personenzusammenschlüssen als „nicht haltbar“ bezeichnet wird/wurde, da der Berliner Verfassungsschutz personell und technisch dazu gar nicht in der Lage sei?

8. Sind dem Innensenator oder Mitarbeiter*innen der Senatsverwaltung für Inneres Hinweise zu dem in Frage 7. genannten Sachverhalt in mündlicher oder schriftlicher Form zugegangen? Wenn ja, wie wurde damit verfahren?

Zu 7. und 8.: Dem Senat liegen zu dieser Behauptung keine Erkenntnisse vor.

9. Inwiefern kann der Senat seine in der Drs. 17/14810 gegebene Information, das Berliner Sozialforum sei nicht gezielt überwacht worden, vor dem Hintergrund aufrechterhalten, dass nach der Aufdeckung der Überwachung durch die Medien mehrere Mitarbeiter des Verfassungsschutzes enttarnt werden konnten und die Akteneinsicht eines von der Überwachung Betroffenen ergab, dass mindestens drei Mitarbeiter des Verfassungsschutzes das Berliner Sozialforum systematisch ausgeforscht haben?

10. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat aus der im Zuge der Überwachung des Sozialforums ebenfalls erfolgten Bespitzelung der „Initiative Berliner Bankenskandal“ vor und war der Einsatz von V-Personen zur Überwachung dieser Initiative angemessen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Zu 9. und 10: Der Senat hat seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage vom 24. Oktober 2014 (Drucksache 17/14810) nichts hinzuzufügen.

Berlin, den 02. Februar 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Feb. 2015)